

Mobilfunkanlagen



Vereinbarung über **die Standortevaluation und -koordination**

zwischen dem
Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)

und den
Mobilfunkbetreibern



Sunrise

1. Zweck

Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kantons Thurgau und den Mobilfunkbetreibern festgehalten werden. Insbesondere sollen die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und den Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung festgelegt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Die Vereinbarung schafft mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren können tendenziell beschleunigt werden.

2. Beurteilungsgrundlagen und Verfahren

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von Art. 86 PBG¹. Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren (Art. 87 ff. PBG) zu prüfen. Dabei stehen die Anliegen des Umweltschutzes (Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss NISV² und des Natur- und Heimatschutzes (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes) im Vordergrund. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung i.S.v. Art. 24 RPG³ erforderlich. Die Prüfung des Standortdatenblattes erfolgt durch das Amt für Umwelt (AfU).

Neben den üblichen Gesuchsunterlagen für jedes Baugesuch (vgl. Art. 87 Abs. 1 PBG) ist für Mobilfunkanlagen das detaillierte Standortdatenblatt nach Art. 11 NISV korrekt auszufüllen und der kommunalen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Diese Behörde überweist die Unterlagen zur weiteren Beurteilung an die kantonale Verwaltung.

Nach Abschluss der kantonsinternen Vernehmlassung überweist der Kanton die Stellungnahme inkl. der Beurteilung des Standortdatenblattes der Gemeinde zur Eröffnung mit dem kommunalen Bauentscheid (Leitentscheid). Die öffentliche Auflage des Baugesuches erfolgt nach der Prüfung des Standortdatenblattes durch den Kanton.

¹ Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700).

² Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV).

³ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700, RPG).

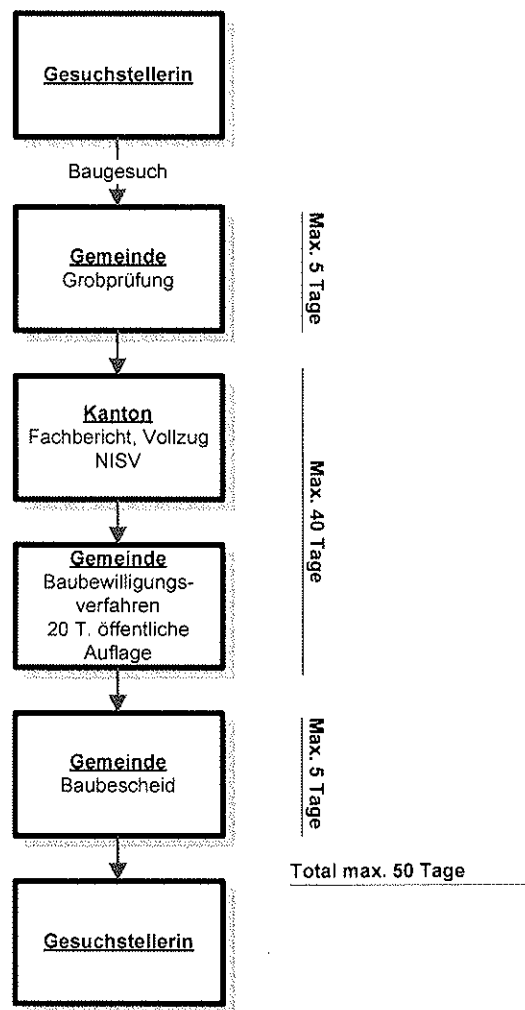


Abbildung 1: Schema "Verfahrensablauf".

(Allfällige dem Ablauf widersprechende kantonale Vorschriften gehen vor)

3. Information, Standortevaluation und -koordination

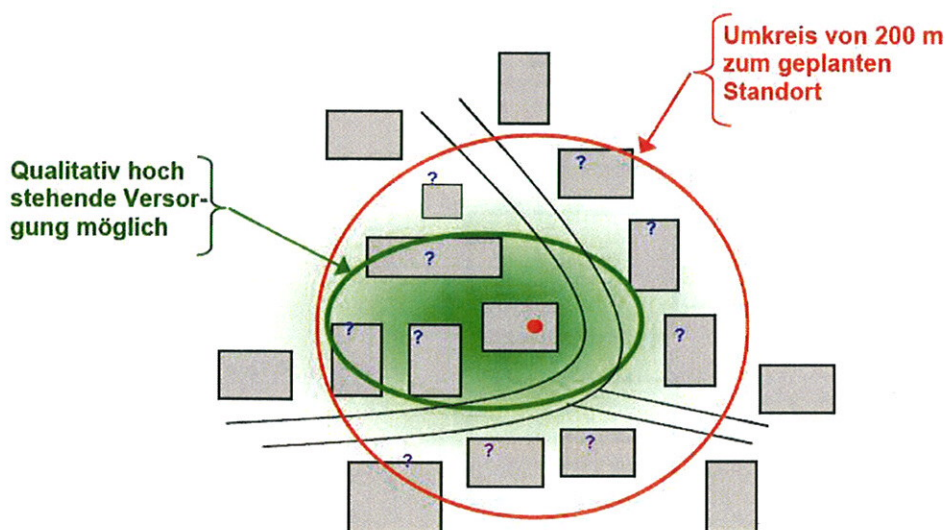
Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen. In beiden Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht den kommunalen Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.

Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst fünf Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- Standortkoordination: Die Mobilfunkbetreiber prüfen kooperativ die Möglichkeit der Mitbenutzung mit den bestehenden Sendeanlagen.
- Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- Bewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.



4. Bestimmungen

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Gemeinden werden in geeigneter Form in das Verfahren eingebunden. Deren Mitwirkung kann aber nicht erzwungen werden.

Art. 1 Information

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen, usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.

² Die Mobilfunkbetreiber tauschen die als abklärungswürdig erkannten Standortdaten aus und prüfen die Brauchbarkeit gemeinsamer Standorte.

³ Die Information durch die Mobilfunkbetreiber erfolgt schriftlich. Das Amt für Umwelt (AfU) erhält eine Kopie der Gemeindeinformationen. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

⁴ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

Art. 2 Standortkoordination / Standortevaluation

¹ Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten (auf Verlangen der Gemeinden) diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

² Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen.

³ Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden schriftlich innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

Art. 3 Standortentscheid

¹ Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 15 Arbeitstagen bezeichnen (angemessene Fristverlängerungen während der Ferien sind möglich).

² Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

³ Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

Art. 4 Baubewilligungsverfahren

¹ Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.

Art. 5 Ablauf- und Terminplan

¹ Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren hat soweit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen.

Art. 6 Organisatorische Bestimmungen

Die Erfahrungen werden jährlich zwischen den Mobilfunkbetreibern und Vertretern von Kanton und betroffenen Gemeinden ausgetauscht. Die Bestimmungen werden überprüft und gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

Eine Beendigung der Zusammenarbeit ist jederzeit möglich. Sie setzt eine schriftliche Begründung voraus. Laufende Verfahren werden nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende geführt.

Arbeitswochen

Abbildung 2: Ablauf und Terminplan

Für die Vereinbarung zeichnen:



Verband Thurgauer Gemeinden

Roland Kuttruff
Präsident

Reto Marty
Geschäftsleiter



**Swisscom
(Schweiz) AG**

Leiter Rollout & Access

Leiter Community Affairs



Orange Communications SA

Gabriele Flichy
(Vice President Network & IT)

Therese Wenger
(Director Media, PR & Political Affairs)



Sunrise Communication AG

Landolt Fridolin

Benz Michael